



Dominik Lang

**Sodomie und Strafrecht:
Geschichte der Strafbarkeit des
Geschlechtsverkehrs mit Tieren**



A. Einführung, Vorgehensweise und Begriffsbestimmung

I. Einführung

Die Sodomie, in Europa über ein Jahrtausend mit schwersten Strafen belegt, wird heute nur noch in England, Wales und Nordirland strafrechtlich verfolgt (vgl. unten, F.).

In der Rechtsgeschichte war der Strafvorwurf hinsichtlich der Sodomie einem starken Wandel unterworfen. Während Handlungen, die wie Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Raub oder Diebstahl Individualrechtsgüter verletzen, immer unter Strafe standen, waren sodomitische Handlungen teils gänzlich straflos, teils mit dem Tode bedroht. Dieser Unterschied erklärt sich daraus, dass hinsichtlich ersterer Tatbestände in der Gesellschaft zu allen Zeiten ein natürliches Unrechtsbewusstsein verankert war, das immer gleich bleibend nach Strafverfolgung verlangte. Ob jedoch ein solches Unrechtsbewusstsein auch hinsichtlich sodomitischer Akte vorhanden war, hing von der jeweiligen gesellschaftlichen Anschauung ab, welche maßgeblich durch den Wandel der sozialen und religiösen Strukturen geprägt wurde.

Um den Tatbestand der Sodomie in seiner historischen Entwicklung darzustellen, ist es daher erforderlich, neben rechtshistorischen auch religions- und sozialgeschichtliche Aspekte zu berücksichtigen. Angesichts der zentralen Bedeutung der menschlichen Sexualität finden sich überall Ordnungen und Normen für das Sexualleben, die inhaltlich oft stark voneinander abweichen. Bei einem Vergleich des Sexualverhaltens von 190 verschiedenen Kulturen kamen der amerikanische Anthropologe *Clellan Ford* und der Psychologe *Frank Ambrose Beach* 1951 zu dem Schluss, dass es kaum ein Verhalten gibt, das nicht an einem Ort gesellschaftlich akzeptiert und praktiziert, an einem anderen aber tabuisiert und verboten ist.¹

Nach *Ford/Beach* stellt in der Geschichte, soweit ersichtlich, überall der heterosexuelle Verkehr die vorherrschende Form der Sexualbetätigung dar, jedoch nirgendwo die alleinige.² Als einziges Tabu scheint sich das Inzestverbot zwischen Eltern und Kindern und, nicht ganz so absolut, unter Geschwistern durch-

1 Vgl. zum Ganzen *Ford/Beach*, Formen der Sexualität; das Sexualverhalten bei Mensch und Tier.

2 *Ford/Beach*, a.a.O., S.24.

gesetzt zu haben.³ Völlig gegensätzliche Auffassungen finden sich im Bereich der kindlichen Sexualität, die teils streng verurteilt, teils gefördert wird.⁴ Die Sodomie, in Frühzeit und Altertum oft akzeptiert (vgl. dazu unten, C.), ist heute weitgehend, aber nicht überall, tabuisiert.⁵

Der jeweiligen Kultur entsprechend ist also ein bestimmtes Sexualverhalten „normal“, was davon abweicht „abnormal“. Ist aber dieses Bewusstsein einmal ausgeprägt, so ist es bis zur strafrechtlichen Fixierung solch „abnormalen“ Verhaltens nur noch ein kleiner Schritt.

II. Vorgehensweise

Die rechtliche Würdigung sexueller Kontakte zwischen Mensch und Tier wird erleichtert, wenn man sich die Berührungspunkte zwischen Sexualität im Allgemeinen und Recht vor Augen führt. Sexualität ist rechtlich nur schwer zu fassen, denn sie steht am Schnittpunkt von (Selbst-) Entfaltung und Kontrolle.⁶ Einerseits hat das Recht ein Bedürfnis des Einzelnen zu berücksichtigen, „in der eigenen Sexualität und deren ungestörter Entwicklung geschützt zu werden.“⁷ Andererseits gilt es, schädlichen Wirkungen der Sexualität Einzelner auf die Gesellschaft vorzubeugen. Diesem individuellen wie auch gesellschaftlichen Schutzbedürfnis steht die Verantwortung des einzelnen Menschen für seine eigene Sexualität und die Verantwortung der Gesellschaft für die ungestörte Entwicklung der Sexualität der in ihr zusammengefassten Menschen gegenüber.⁸

Die dargestellte Sicht, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen bis zur Grenze der untragbaren Schädigung Dritter bzw. der Gesellschaft wahrt, ist allerdings in rechtshistorischer Perspektive eine relativ junge. Über die Jahrhunderte war allein der Aspekt der Kontrolle und Ordnungsbedürftigkeit menschlicher Sexualität im Bewusstsein der rechtsetzenden Institutionen, was der in diesem Zusammenhang zentrale Begriff der „Unzucht“ – als das Gegenteil von „Zucht“ als ordnungsgemäßem Verhalten – plastisch veranschaulicht.⁹ Um

3 *Ford/Beach*, a.a.O., S.120 f., 282 f.

4 *Ford/Beach*, a.a.O., S.192-194. Dazu ausführlich *Bernstein/Schaffner*, *Regulating Sex. The Politics of Intimacy and Identity*, Part III. *The Regulation of Childhood and Gendered „Innocence“*, S.129-205.

5 *Ford/Beach*, a.a.O., S.155-159.

6 Vgl. dazu *Kerner*, *Sexualität im Recht – Schutzbedürfnis und Verantwortlichkeit*, S.24-31.

7 *Kerner*, a.a.O., S.25.

8 *Kerner*, a.a.O., S.25.

9 *Kerner*, a.a.O., S.28.

die „gute Ordnung“ zu schützen, existierten in der Vergangenheit zahlreiche strafrechtliche Regelungen, allen voran der Tatbestand der Sodomie.¹⁰ Dieser stellte das von einer „züchtig ausgelebten“ Sexualität am weitesten entfernte Verhalten unter Strafe, was schon begrifflich anhand der in Deutschland später gebräuchlichen Bezeichnung „widernatürliche Unzucht“ deutlich wird.

Anliegen der vorliegenden Arbeit ist es, die Entwicklung des Tatbestandes der Sodomie und dessen Auslegung im Gebiet des heutigen Deutschland umfassend darzustellen und rechtsvergleichend die Entwicklung in anderen Regionen Europas heranzuziehen. Dabei sollen insbesondere der *Strafgrund* und die *Form* der Strafe innerhalb der verschiedenen Epochen und Rechtsgebiete analysiert und, soweit möglich, auf ihren jeweiligen Ursprung zurückgeführt werden.

In der rechtshistorischen Literatur ist eine Auseinandersetzung mit der Strafbarkeit der Sodomie bisher nur fragmentarisch erfolgt.¹¹ Nahezu alle diesbezüglichen Arbeiten sind im Zuge der Diskussion um die Abschaffung des Tatbestandes der „widernatürlichen Unzucht“ zwischen 1924 und 1969 entstanden.¹² Im Mittelpunkt der Betrachtung steht bei diesen Werken die Frage nach der Berechtigung des Tatbestandes, mithin die Frage nach etwa verletzten Rechtsgütern bzw. dem staatlichen Strafinteresse. Zwar fehlt selten ein rechtshistorischer Überblick, doch wird die notwendige Tiefe in der historischen Darstellung durch den dringlichen Gegenwartsbezug dieser Arbeiten belastet. Die spärliche Literatur jüngerer Datums nimmt ausschließlich eng abgegrenzte Gebiete und Zeit-

10 Siehe *Kerner*, a.a.O., S.45.

11 Auch (Tier-) Mediziner und Psychologen haben sich mit dem Thema nur selten beschäftigt: *Kamm*, Untersuchungen über die Strafwürdigkeit der Sodomie nach Streichung des § 175 b StGB unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Berlin 1970; *Weidner*, Sodomie und Sadismus als Tierschutzproblem, Gießen 1972; *Haupt*, Die widernatürliche Unzucht mit Tieren, Leipzig 1913; *Schmidt*, Neurosenpsychologische Aspekte der Sodomie, München 1969; *Miletski*, Understanding Bestiality and Zoophilia, Bethesda, Maryland 2002; *Beetz*, Love, Violence, and Sexuality in Relationships between Humans and Animals, Aachen 2002.

12 In chronologischer Reihenfolge sind dies die Arbeiten von: *Bohlender*, Das Delikt der widernatürlichen Unzucht nach dem deutschen und ausländischen Strafrecht, Würzburg 1924; *Schleyen*, Die strafrechtliche Behandlung der Sodomie (Gleichgeschlechtliche Liebe und widernatürliche Unzucht mit Tieren), Köln 1925; *Merki*, Die strafrechtliche Behandlung der Unzucht mit Tieren besonders in der Schweiz, Zürich 1948; *Sträter*, Die Strafbarkeit der Sodomie (§ 175 b StGB) in rechtshistorischer sowie rechtsvergleichender Darstellung und ihre Behandlung de lege ferenda, Köln 1953; *Kröger*, Entwicklungsstadien der Bestrafung der widernatürlichen Unzucht und kritische Studie zur Berechtigung der §§ 175, 175a, 175b StGB de lege ferenda, Berlin 1957; *Grassberger*, Die Unzucht mit Tieren, Wien 1968; *Muth*, Zur Frage der Berechtigung einer Strafnorm gegen die Unzucht mit Tieren, Frankfurt 1969.

räume in den Blick¹³ oder beschäftigt sich hauptsächlich mit der Strafbarkeit homosexueller Handlungen¹⁴. Die vorliegende Arbeit setzt ihren perspektivischen Schwerpunkt auf die geschichtliche Entwicklung des Tatbestandes der Sodomie, allerdings im Kontext von Kultur- und Sozialgeschichte als Hilfsmittel der Interpretation. Ziel ist es, unter diesem weiten Blickwinkel größere Zusammenhänge zu verdeutlichen, was in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung bislang unterblieben ist.

In Anbetracht der für eine rechtshistorische Untersuchung sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht äußerst weiten Perspektive kann und will sich die Arbeit nicht erschöpfend mit der historischen Kriminalitätswirklichkeit auseinandersetzen. Voraussetzung hierzu wäre ein sehr viel engerer Rahmen, wie er etwa der jüngst erschienenen Fallstudie der Historikerin *Susanne Hehenberger* zu Grunde liegt, die sich umfassend und in minutiöser Quellenarbeit mit frühneuzeitlichen „Sodomieprozessen“ der habsburgischen Kernländer Öster-

13 *Dahnke*, Rechtsgeschichtliche Aspekte der „Sodomiter“-Verfolgung im engeren Reichsgebiet zwischen Lateranense IV. (1215) und Bambergensis (1507), Hamburg 2001; *Guggenbühl*, Mit Tieren und Teufeln. Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 bis 1799, Basel 2002; *Hehenberger*, Unkeusch wider die Natur: Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich, Wien 2006; *Krings*, Sodomie am Bodensee: Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Abartigkeit im späten Mittelalter und früher Neuzeit auf Sankt Galler Quellengrundlage, Konstanz 1992; *Lilliequist*, Peasants against Nature: Crossing the Boundaries between Man and Animal in Seventeenth- and Eighteenth-Century Sweden, Chicago 1990-1991; *Murrin*, „Things fearful to name“. Bestiality in early America, New York 2002; *Rydström*, Sinners and Citizens: Bestiality and Homosexuality in Sweden, 1880 – 1950, Chicago 2003.

14 *Basler*, Homosexualität im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937, Zürich 1941; *Baumann*, § 175. Über die Möglichkeit, die einfache, nicht jugendgefährdende und nichtöffentliche Homosexualität unter Erwachsenen straffrei zu lassen (zugleich ein Beitrag zur Säkularisierung des Strafrechts), Berlin, Neuwied am Rhein 1968; *Bleibtreu-Ehrenberg*, Tabu Homosexualität. Die Geschichte eines Vorurteils, Frankfurt 1978; *Carrasco*, Inquisición y represión sexual en Valencia: historia de los sodomitas, 1565-1785, Barcelona 1985; *Frank*, Die Strafbarkeit homosexueller Handlungen, Aachen 1997; *Gollner*, Homosexualität. Ideologiekritik und Entmythologisierung einer Gesetzgebung, Berlin 1974; *Goodich*, The Unmentionable Vice, Homosexuality in the Later Medieval Period, California 1979; *Hergemöller*, Sodom und Gomorra: zur Alltagswirklichkeit und Verfolgung Homosexueller im Mittelalter, Hamburg 2000; *Hutter*, Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert, Frankfurt, New York 1992; *Lautmann*, Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte, Frankfurt am Main 1993; *Puff*, Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400-1600, Chicago, London 2003; *Stümke*, Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte, München 1989; *Wachenfeld*, Homosexualität und Strafgesetz, Leipzig 1901.

reich ob und unter der Enns auseinandersetzt.¹⁵ Gleichwohl soll auch hier der Versuch unternommen werden, nach Feststellung und Analyse der jeweiligen Strafnormen immer wieder auch deren Umsetzung in die Praxis zu belegen, um nicht ein rein theoretisches Geschichtsbild entstehen zu lassen.

Der Arbeit liegt eine kaum übersehbare Menge historischer Quellen sowie juristischer und nicht juristischer Literatur zugrunde, wobei letztere angesichts der „Randständigkeit“ des Themas nicht selten unseriös bzw. unwissenschaftlich und damit unbrauchbar ist. Ein der vorliegenden Arbeit vorausgegangener und allein „negativ“, das heißt in der unterbliebenen Zitierung der entsprechenden Werke zur Geltung kommender Arbeitsschritt lag in der Aussonderung solch unwissenschaftlicher Literatur. Anhaltspunkte hierzu boten häufig bereits Aufmachung, Stil und Sprache des jeweiligen Buches, vor allem aber dessen Wissenschaftlichkeit, welche sich an der Existenz und Überprüfbarkeit von Fundstellen messen lässt.

Die Sodomie steht unter dem Oberbegriff der Sexualität, mit welcher sich als Leitdisziplinen heute vornehmlich Biologie und Psychologie beschäftigen. Erst im weiteren Umfeld der Sexualität sind Medizin, Soziologie, (Sozial-) Pädagogik, Theologie, Geschichte und Rechtswissenschaften anzusiedeln. Angesichts der Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ist im Nebeneinander der verschiedenen Wissenschaften im Grundsatz rechtshistorisch vorzugehen. Die theologischen, psychologischen, soziologischen sowie die weiteren Teilanalysen müssen grundsätzlich den dafür Zuständigen überlassen bleiben, damit diese methodisch kontrolliert und theoretisch gerahmt verfahren können. Die Erkenntnisse anderer Disziplinen sollen jedoch nicht ignoriert werden. Soweit für das Verständnis erforderlich, sind Grenzüberschreitungen sogar geboten.

Besonders die Soziologie steht dem Sexualstrafrecht sehr nahe. Sie hat sich jüngst, nachdem sie es bis in die 70er Jahre des 20. Jh. weitgehend versäumt hatte¹⁶, mit der Erforschung menschlicher Sexualität befasst. Im Blickwinkel der Soziologen stand dabei vor allem die gesellschaftliche Reglementierung der Sexualität, welche der strafrechtlichen gewissermaßen „vorgelagert“ ist. Steuerungszentren dieser gesellschaftlichen Sexualreglementierung sind Ökonomie, Politik und Kultur, neuerdings wird auch die Verselbständigung der Sexualmoral von diesen Faktoren vertreten.¹⁷

15 *Hehenberger*, Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich, S.11.

16 So *Lautmann/Wienold*, Das soziale Abwehrsystem gegen sexuelle Abweichung, insbesondere Homosexualität, S.176; *ders.*, Der Zwang zur Tugend, S.7.

17 *Lautmann*, Das soziale Abwehrsystem gegen sexuelle Abweichung, insbesondere Homosexualität, S.190.

Wie *Rüdiger Lautmann*, der sich umfassend¹⁸ mit dem Thema Homosexualität auseinandersetzt, ausführt, findet die „Soziologie der Sexualität ein umfangreiches, noch nicht ganz durchmessenes Forschungsgebiet vor“.¹⁹ Der seitens der Soziologie meistuntersuchte Bereich der Sexualität ist das Inzestverbot.²⁰ Demgegenüber fehlt es bislang an einer gezielten Auseinandersetzung mit der Sodomie. Insofern trifft die vorliegende Arbeit eine Lücke, die auch die Soziologen offen gelassen haben, kann diese jedoch nur zum Teil füllen. Eine sozialgeschichtliche Auseinandersetzung mit der Sodomie, insbesondere das sicherlich auch für die Strafbarkeit der Sodomie ergiebige Problemfeld Ordnung – Sexualität – Kontrolle²¹, muss grundsätzlich der soziologischen Forschung vorbehalten bleiben. Allerdings wird der Ordnungsaspekt im Rahmen des Strafgrundes immer wieder von Bedeutung sein, schon deshalb, weil die ordnungssuchende Gesellschaft abweichendes Verhalten als störend empfindet.

III. Begriffsbestimmung

1.) *Etymologie, Entwicklung und heutige Bedeutung des Begriffs „Sodomie“*

Unter Sodomie ist im heutigen deutschen Sprachgebrauch allein der Geschlechtsverkehr zwischen Mensch und Tier zu verstehen.²² Der Begriff leitet sich von der biblischen Stadt Sodom ab, die nach 1.Mose 19, 24 als Stätte des Lasters und der Sünde von Gott vernichtet wurde.²³ Eine dieser Sünden war der

18 Vgl. etwa *Lautmann*, *Der Zwang zur Tugend; ders.*, *Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte; ders.*, *Soziologie der Sexualität. Erotische Körper, intimes Handeln, Sexualkultur; ders.*, *Die besonderen Sexualitäten: Über die Toleranz zur Anerkennung; ders.*, *„Gibt es nichts Wichtigeres?“*. *Sexualität, Ausschluss und Sozialarbeit*.

19 *Endruweit/Trommsdorff (Lautmann)*, *Wörterbuch der Soziologie*, S.475 („Sexualität“).

20 *Endruweit/Trommsdorff (Lautmann)*, *Wörterbuch der Soziologie*, S.474 („Sexualität“).

21 Vgl. dazu *Lautmann*, *Der Zwang zur Tugend*, S.14-40.

22 *Duden*, *Die deutsche Rechtschreibung*, S.900.

23 Sodom soll südöstlich des Toten Meeres gelegen haben, konnte jedoch bis heute nicht genau lokalisiert werden. Vgl. *Haase*, *Sodomie in der hethitischen Rechtssatzung*, S.75. Die Stadt soll bei einem Erdbeben durch entweichende brennbare Gase vernichtet worden sein. Allein der Dschebel Usdum (Salzberg) trägt in seinem Namen noch die Erinnerung an das untergegangene Sodom. *Blanckenhorn*, *Das Tote Meer und der Untergang von Sodom und Gomorrha*, S.25, 38-43.

gleichgeschlechtliche Verkehr unter Männern²⁴, auf Bestialität, also den Verkehr mit Tieren, weist die Bibelstelle nicht hin. Dass der Begriff „Sodomie“ in Deutschland dennoch in Bezug auf Tiere zu verstehen ist, liegt daran, dass sich die Bedeutung der „sodomitischen Sünden“ seit dem Mittelalter immer weiter ausdehnte und schließlich sämtliche Sexualpraktiken erfasste, die nicht im vaginalen Koitus bestehen. Dieser Entwicklung liegt nicht etwa ein Irrtum über die Bedeutung des Wortes zu Grunde; man war sich offenbar meist der Tatsache bewusst, dass unter „Sodomie“ dem Wort nach allein gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Männern zu verstehen sind.²⁵ Die Gesetzgeber und Rechtsgelehrten wussten sich vielmehr aus Schamhaftigkeit nicht besser zu helfen, als diejenigen geschlechtlichen Handlungen unter den Oberbegriff der „Sodomie“ zu fassen, die ihrer Meinung nach strafbar sein sollten und nicht unter die Tatbestände der Vergewaltigung, des vorehelichen Beischlafs oder des Ehebruchs subsumiert werden konnten.

Im Grunde genommen ist die heutige Beschränkung des Begriffs allein auf den Verkehr mit Tieren unrichtig, da die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr enthalten ist. Viele deutsche Autoren verwenden „Sodomie“ denn auch – entgegen dem lexikalischen Sinn – für gleichgeschlechtliches Verhalten. Im Übrigen bedeutet „sodomy“ im Englischen und „sodomie“ im Französischen ausschließlich Analverkehr.²⁶ Der Geschlechtsverkehr mit Tieren wird in diesen Sprachen mit „bestiality“ (englisch)²⁷ und „zoophilie“ (französisch)²⁸ übersetzt. Im Italienischen steht „sodomia“ für Verkehr mit Tieren, männliche Homosexualität und analen Geschlechtsverkehr²⁹, im Spanischen nur für ersteren, wobei jedoch „sodomizar“ mit jemandem Analverkehr zu haben bedeutet.³⁰

Da „Sodomie“ im Deutschen heute nur noch als Geschlechtsverkehr mit Tieren zu verstehen ist, wird der Begriff, sofern nicht im Zitat angeführt, in der vorliegenden Arbeit *ausschließlich* in diesem Sinne verwendet. Wenn im Weiteren die Rede von „Bestialität“ ist, so bedeutet diese ebenfalls Verkehr mit Tieren.

24 1. Mose, 19, 5; Nur wenige bestreiten, dass die Bibel hier von Homosexualität spricht, so aber *Ridderbos*, Homosexualität und Bibel, S.54 f. und *Doucet*, Homosexualität, S.17.

25 Vgl. statt vieler *Meister*, Principia Iuris Criminalis, sect. II, pars II, cap. XXVIII, § 1 (S.194).

26 *Pons* Kompaktwörterbuch für alle Fälle, Englisch – Deutsch, S.577 („sodomy“); *Pons* Wörterbuch für Schule und Studium, Französisch – Deutsch, S.848 („sodomie“).

27 *Pons* Kompaktwörterbuch für alle Fälle, Deutsch – Englisch, S.451 („Sodomie“).

28 *Pons* Wörterbuch für Schule und Studium, Deutsch – Französisch, S.745 („Sodomie“).

29 *Certo Lessiografico Sansoni*, Wörterbuch der italienischen und deutschen Sprache, 1. Teil, S.1253 („sodomia“).

30 *Langenscheidts* Handwörterbuch Spanisch, Teil 1, S.571 („sodomía“).

2.) Historische Synonyme

Im Laufe der vergangenen Jahrhunderte wurde die Sodomie durch zahlreiche Begriffe umschrieben. Im mittelalterlichen lateinischen Sprachgebrauch finden sich die Bezeichnungen „vitium sodomiticum“ (auch „crimen sodomiticum“, „peccatum sodomiticum“), also „sodomitisches Übel“ bzw. „Verbrechen“, „Sünde“, „vitium contra naturam“ (bzw. „peccatum contra naturam“), „Übel“ (bzw. „Sünde“) „wider die Natur“ und „peccatum mutum“, das heißt „stumme Sünde“.³¹ In manchen germanischen Rechtsbüchern ist die Rede von „Viehvermischung“³² oder „-vermischung“³³ und „gelust mit dem Vihe“³⁴.

In die deutschsprachigen Regionen fallen auch die Umschreibungen „Unkeuschheit wider die Natur“, „unnatürliche unkeusche“ oder „unnatürliche Sünde“³⁵, „unkeusch treyben“³⁶, „unchristliche Werke“, „us der Christenheit wiben“, „Unchristliches“ und bis zur Zeit der Reformation auch „Ketzerrey“³⁷. Unter all diesen Begriffen ist je nach Verfasser und Zeit zumindest Homosexualität, meist Sodomie und häufig auch sonstiger der Zeugung zuwider laufender Geschlechtsverkehr und Selbstbefriedigung zu verstehen.³⁸ Zudem galt der Beischlaf zwischen Christen und Juden³⁹, Türken oder Sarazenen⁴⁰ vom Mittelalter bis in die frühe Neuzeit teilweise als „Sodomie“ (vgl. dazu ausführlich unten, E.II.1.a.dd.).

Die gemeinen deutschen Rechte unterscheiden oft zwischen „sodomia ratione sexus“ als gleichgeschlechtlichem und „sodomia ratione generis“ als Verkehr

31 Vgl. *Hergemöller*, Sodom und Gomorrha, S.17-22; *Guggenbühl*, Mit Tieren und Teufeln, S.35.

32 *Meißner*, Norwegisches Recht. Das Rechtsbuch des Gulathings, S.27 f.

33 *Meißner*, Norwegisches Recht. Das Rechtsbuch des Frostothings, S.5, Art. 11.

34 *Lassberg*, Der Schwabenspiegel, § 201 h (S.94).

35 *Buschmann*, Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit, S.390 [§ 1069 Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794]; *Michaelis*, Mosaisches Recht, 5.Theil, § 258 (S.230 ff.).

36 So die *Constitutio Criminalis Bambergensis*, *Buschmann*, Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit, S.56 f.

37 Vgl. statt vieler *Maier*, Das Strafrecht der Stadt Villingen, S.106.

38 Vgl. *Hergemöller*, Sodom und Gomorrha, S.17-22; *Guggenbühl*, Mit Tieren und Teufeln, S.35; *Osenbrüggen*, Das Alamannische Strafrecht, S.289.

39 *Rau*, Beiträge zum Kriminalrecht der freien Reichsstadt Frankfurt, S.73; siehe auch *His*, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, S.142.

40 *Ford/Beach*, Formen der Sexualität; das Sexualverhalten bei Mensch und Tier, S.155.

mit Tieren.⁴¹ Seit dem 19. Jh. hat sich in Deutschland bis zur Abschaffung des Tatbestandes die „widernatürliche Unzucht“ durchgesetzt.⁴²

Die wichtigsten Bezeichnungen für den Verkehr mit Tieren in der europäischen Rechtsgeschichte sind die englischen Begrifflichkeiten „bestiality“, „buggery“, „sodomy“, „unmentionable vice“, „sin too fearful to be named“, „among Christians a crime not to be named“⁴³, die französischen Wörter „boug(ger)erie“ und „bestialité“ sowie im Spanischen „sodomía (bestial)“, „bestialidad“ und „pecado nefando“⁴⁴.

Der Codex Iuris Canonici von 1917 unterschied noch zwischen der „Sodomie“ als Geschlechtsverkehr zwischen Personen gleichen Geschlechts („sodomia“) und dem Verkehr mit Tieren („bestialitas“).⁴⁵ Im jetzt geltenden Codex des kanonischen Rechtes von 1983 existiert keine Regelung bezüglich der Bestialität.⁴⁶

Die aufgezeigte Unzahl an Begrifflichkeiten erschwert die Beschäftigung mit der Strafrechtsgeschichte der Sodomie, denn häufig ist nicht ersichtlich, welches Verhalten bestraft wurde. Was unter „Sodomie“ und den übrigen Begriffen zu verstehen war, oblag nicht selten der Subsumtion des Richters oder war für den damaligen Rechtsanwender eindeutig. Oftmals ergibt sich die Bedeutung der jeweiligen Tatbestände nur aus dem Zusammenhang oder aus systematisch-historischen Überlegungen.

41 *Basler*, Homosexualität im Strafrecht, S.13 f.

42 Vgl. schon das preußische Strafgesetzbuch von 1851, *Buschmann*, Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit, S.569.

43 Vgl. z.B. *Beirne*, On the sexual assault of animals. A sociological view, S.197.

44 *Carrasco*, Inquisición y represión sexual en Valencia: historia de los sodomitas, 1565-1785, S.30, 32.

45 Codex Iuris Canonici (1917), Can. 2359, § 2 (S.645).

46 Vgl. Codex Iuris Canonici (1983). Codex des kanonischen Rechtes.